

Kanzlei Schnitzler Rechtsanwalt

Kanzlei Schnitzler, Postfach 1450, 53864 Euskirchen

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

vorab per Email: rechtsausschuss@bundestag.de

Unser Zeichen
ab

Dezernat
Klaus Schnitzler

E-Mail
info@kanzlei-schnitzler.de

Euskirchen
11.10.2006



Mitglied im **Anwalt**Verein

Klaus Schnitzler

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
zugelassen auch am OLG Köln

Mitglied der CoopeRAtion

Sabrina Kanthak

Rechtsanwältin
Tätigkeitsschwerpunkt
Arbeitsrecht

Kölner Str. 73
53879 Euskirchen

Tel.: 02251 / 77774-0
Fax.: 02251 / 77774-20

info@kanzlei-schnitzler.de
www.kanzlei-schnitzler.de

Steuer-Nr. 209/5127/0855

Stellungnahme zur Unterhaltsrechtsreform

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage überreichte ich vorab per Email und im Original meine
Stellungnahme zur Unterhaltsrechtsreform.

Mit freundlichen Grüßen


Schnitzler
Rechtsanwalt

In Kooperation mit:

Wolfhard Bender

Rechtsanwalt
Swistbachstr. 11
53501 Graftsch

Sprechzeiten nach Vereinbarung

*Rechtsanwalt Klaus Schnitzler,
Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen
Redaktionsleitung Forum Familienrecht*

Stellungnahme vom 10.10.2006 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Unterhaltsrecht

Das Gesetz zur Reform des Unterhaltsrechts der Bundesregierung hat drei Ziele:

- Die Stärkung des Kindeswohls,
- die Hervorhebung der Eigenverantwortung beider Ehegatten nach dem Scheitern der Ehe,
- die Vereinfachung des Unterhaltsrechts.

Alle drei Ziele sind seit Jahren in der Diskussion. Siegfried Willutzki hat in einem umfangreichen Beitrag für die Zeitschrift „Kindschaftsrecht und Jugendhilfe“ die historische Entwicklung seit 1977 nachgezeichnet (ZKJ 2006, 334-343).

Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Justiz vor allem den Ehegattenunterhalt nach der Scheidung erheblich ausgedehnt hat. So hat der BGH in der berühmten Entscheidung vom 13.06.2001 mit der Änderung der Methodenwahl bei der Berücksichtigung des haushaltsführenden Ehegatten und der weitgehenden Anwendung der Differenzmethode unstreitig die Verlängerung und Erhöhung der Unterhaltszahlungen ermöglicht.

Die Entscheidung war im Kern zweifellos überfällig, fraglich war allerdings, ob diese so genannte Surrogatsrechtsprechung auf alle nur denkbaren Fälle ausgedehnt werden musste, insbesondere auch auf den Fall der Aufnahme einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (BGH 05.09.2001 FamRZ 2001, 1693 mit Anm. Büttner und inzwischen BGH FamRZ 2004, 1170 und BGH FamRZ 2004, 1173 mit Anm. Born).

Es ist schwer vermittelbar, wenn die Haushaltsführung für einen neuen Partner als Ersatz für die frühere Haushaltsführung für den Ehemann gesehen wird und ein Kollege hierbei von einem „Surrogat 1. Klasse“ spricht (RA Born FF 2001, 183-187).

Der BGH hat die Schwierigkeit einer möglichen höheren Belastung der Unterhaltsverpflichteten durchaus gesehen und wörtlich folgendes ausgeführt:

„Eine wirtschaftliche Benachteiligung des Unterhaltspflichtigen gegenüber dem unterhaltsberechtigten Ehegatten tritt durch die Differenzmethode nicht ein, zumal eine Entlastung durch die zeitliche Begrenzung des Unterhalts gemäß den §§ 1573 Abs. 5 und 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB möglich ist.“ (FF 2001, 135-140).

Beide Vorschriften sind weitgehend, im Zuge der Unterhaltsrechtsreform von 1986 eingeführt worden, haben aber nichts bewirkt. Trotz kluger Aufsätze von Hahne (FamRZ 1986, 305/310; Gerhardt FuR 1997, 249 und Brudermüller FamRZ 1998, 649 und jetzt auch FF 2004, 101 sowie Grandel FF 2004, 237) hat die Praxis die Vorschriften § 1573 Abs. 5 und § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht angewandt.

1. Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts § 1578 b BGB E

Insofern ist zu begrüßen, wenn jeder Unterhaltsanspruch nach dieser völlig neuen Vorschrift in der Höhe oder zeitlich begrenzt werden kann. Auch eine Kombination aus Herabsetzung und zeitlicher Begrenzung ist denkbar.

Anders als beim § 1579 BGB geht es bei dem § 1578 b BGB um die wertende Würdigung objektiver Umstände, wie zum Beispiel: Die Dauer der Kindererziehung oder die Dauer der Ehe.

Die Dauer der Ehe führt für sich alleine allerdings nicht zu einem Nachteil, ist aber von Bedeutung für den möglichen Billigkeitsmaßstab. Die Vorschrift ist als Billigkeitsklausel ähnlich der des § 1579 BGB ausgestaltet. Denkbar wäre auch gewesen, dass aus dem alten § 1579 BGB die Nummer 1 (kurze Ehe) als festes Kriterium in den § 1578 BGB hinein genommen worden wäre.

Problematisch könnte sein, dass einzelne Teilabschnitte sich möglicherweise überschneiden. Allerdings knüpft § 1579 BGB an bestimmte eingegrenzte Fallkonstellationen an, vor allem ein Fehlverhalten gegen die eheliche Solidarität. § 1578 b BGB erfordert eine Billigkeitsabwägung anhand bestimmter Kriterien. Diese Kriterien sind objektive Umstände, denen kein Unwerturteil oder keine subjektive Vorwerfbarkeit zuzusprechen ist.

Die Rechtsfolgen des § 1579 BGB mit der völligen Versagung des Unterhaltsanspruchs sind demzufolge auch wesentlich weiterführend, während § 1578 b BGB als Rechtsfolgen nur eine Herabsetzung oder zeitliche Beschränkung vorsieht.

Was die Abgrenzung zwischen § 1579 Nr. 1 BGB und § 1578 b BGB anbelangt, so ist zum Beispiel bei einer 4-jährigen Ehe kein Fall des § 1579 Nr. 1 BGB gegeben. Die Rechtsprechung sieht eine Beschränkung bis zu 2 Jahren vor, allenfalls 3 Jahre. Allerdings wäre nach § 1578 b BGB dann zu prüfen, ob eine Beschränkung in Betracht kommen kann, weil die Ehe eben nur 4 Jahre gedauert hat und nicht etwa 10 oder 15 Jahre.

Auch Hohloch ist in seiner Anmerkung zu dieser neuen Vorschrift der Auffassung, dass die beiden Vorschriften nebeneinander bestehen können (FF 2005, 217 ähnlich Schürmann FPR 2005, 492).

2. Verfestigte Lebensgemeinschaft

Das Gesetz fügt mit § 1579 Nr. 2 BGB einen eigenständigen Absatz ein. Was bisher in dem Auffangtatbestand § 1579 Nr. 7 BGB abgehandelt wurde, wird jetzt nach vorne gezogen und zu einem eigenen Ausschlussstatbestand zusammengefasst. Die bisher zu § 1579 Nr. 7 BGB „eheähnliche Lebensgemeinschaft“ ergangene Rechtsprechung wird in § 1579 Nr. 2 BGB n. F. berücksichtigt werden können.

Nach dem Gesetzesentwurf handelt es sich um eine Vorschrift, mit der kein vorwerfbares Fehlverhalten des Unterhaltsberechtigten sanktioniert werden soll, son-

der der Härtegrund wird eine rein objektive Veränderung in den Lebensverhältnissen des Bedürftigen erfassen, die eine dauerhafte Unterhaltsleistung für den Unterhaltsverpflichteten (Stichwort: *Solidarität*) unzumutbar erscheinen lässt.

Ab wann eine verfestigte Lebensgemeinschaft anzunehmen ist, gibt das Gesetz als Definition nicht vor. Es wird festgestellt, dass die Leistungsfähigkeit des neuen Partners, also die möglicherweise wirtschaftliche Stabilität der Beziehung keine Rolle mehr spielen soll.

Der Fall des mittellosen Künstlers, zu dem sich die Ehefrau hingezogen fühlt, wird in Zukunft so gelöst werden, dass der Unterhaltsanspruch nach einem bestimmten Zeitablauf wegfällt. Es kann nicht dem Unterhaltsverpflichteten angelastet werden, ob sich die unterhaltsberechtigten Ehefrau einen brotlosen Künstler oder jemanden angelt, der höheres Einkommen hat.

Der Begriff der verfestigten Lebensgemeinschaft muss von der bloßen Wohngemeinschaft unterschieden werden.

Der Begriff der verfestigten Lebensgemeinschaft ist inzwischen nicht nur auf heterosexuelle, sondern auch auf homosexuelle Partnerschaften auszudehnen, seitdem das Lebens-Partnerschaftsgesetz eine weitgehende Angleichung der Partnerschaft an die Ehe vorgenommen hat.

Die übliche Zeitdauer für die Anwendung der Härtefallregelung von 2-3 Jahren kann abgekürzt werden, wenn besondere Umstände gegeben sind, insbesondere der Erwerb eines gemeinsamen Familienhauses oder Eigentumswohnung und/oder wenn gemeinsame Kinder in der neuen Partnerschaft hinzukommen.

Die verfestigte Lebensgemeinschaft ist auch auf die Fälle der distanzierten Lebensgemeinschaft auszudehnen. Nacheheliche Solidarität und verfestigte Lebensgemeinschaft schließen sich dem Grunde nach aus.

3. Eigenverantwortung und Wegfall des Altersphasenmodells

Lange Zeit hatten die Oberlandesgerichte dem unterhaltsberechtigten Ehegatten bei Kindesbetreuung die Beweiserleichterung eingeräumt, dass im Falle einer Betreuung eines Kindes unter 8 Jahren keine Erwerbstätigkeit verlangt werden konnte und bei einem Kind zwischen 8 und 15 Jahre eine Teilerwerbsobliegenheit, volle Erwerbstätigkeit erst bei einem Kind ab 15/16 Jahren.

Nach der Gesetzesänderung soll dieses Altersphasenmodell offenbar aufgegeben werden. Die Neuregelung verfolgt das Ziel, die Beschränkung von Unterhaltsansprüchen anhand objektiver Billigkeitsmaßstäbe (ehebedingte Nachteile) zu erleichtern. Die Leistung der Ehegatten, die sie aufgrund ihrer vereinbarten Arbeitsteilung in der Ehe (Berufstätigkeit, Haushaltsarbeit, Kindererziehung) erbringen, sind gleichwertig, so dass sie grundsätzlich Anspruch auf gleiche Teilhabe am gemeinsamen Erwirtschafteten haben. Dies bedeutet aber nicht von vorne herein eine Lebensstandsgarantie im Sinne eines unbegrenzten und in der Höhe nicht abänderbaren Teilhabe nach der Scheidung. Grund für die nachehelichen Unterhaltsansprüche ist die sich aus Artikel 6 ergebenden fortwirkende Soli-

darität. Diese fortwirkende Verantwortung für den bedürftigen Partner erfordert vor allem einen Ausgleich der Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Unterhaltsberechtigte wegen der Aufgabenverteilung in der Ehe, insbesondere der Kinderbetreuung, nach der Scheidung nicht oder nicht ausreichend für seinen eigenen Unterhalt sorgen kann.

Der ab Vollendung des 3. Lebensjahres bestehende Anspruch auf einen Kindergartenplatz ist von erheblicher Bedeutung im Zusammenhang mit dieser Änderung des § 1570 BGB. Hier heißt es nämlich in der vom BMJ geänderten Fassung jetzt:

„Dabei sind auch die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.“

Der Grundsatz der Eigenverantwortung hat auch in diesem Zusammenhang seine Bedeutung und wird dazu führen, dass die starren Altersgrenzen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung schon bei einem Alter von 3 Jahren für zumutbar erachtet werden können.

Damit wird die lange Zeit bestehende starre Regelung im Rahmen des Altersphasenmodells aufgebrochen und die Beweiserleichterung für den Ehegatten, der Kind (-er) betreut, eingeschränkt.

4. Neufassung des § 1615 I BGB

Das Altersphasenmodell hat auch erhebliche Bedeutung im Zusammenhang mit dem Anspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach § 1615 I BGB, die im Regelfall nach dem Ablauf von 3 Jahren keinen Unterhaltsanspruch mehr hat. Es sei denn, es sind besondere Gründe in der Person des Kindes oder in der Person der Frau gegeben, oder es ist ein besonderer Vertrauenstatbestand durch eine langjährige Beziehung gegeben gewesen. Aber im Kern ist der Unterhaltsanspruch nach der neuen Entscheidung des BGH nach wie vor auf die Dauer von 3 Jahren beschränkt, allerdings mit der Möglichkeit, Gründe vorzutragen, aus denen eine Verlängerung dieses Unterhaltsanspruchs notwendig ist. Insofern hat der BGH ausdrücklich an der 3-Jahres-Frist festgehalten (BGH FamRZ 2006, 1362 ff mit Anm. Schilling = FF 2006 Heft 6/7 mit Anm. Wever). Man hätte auch den anderen Weg gehen und die 3-Jahres-Frist ausdehnen können und zwar auf den üblichen Anspruch der Ehefrau bis zum Ablauf von 8 Jahre. Dies hat der Gesetzentwurf ähnlich wie der BGH ausdrücklich im Rahmen des § 1615 I BGB abgelehnt. Wie das Bundesverfassungsgericht dies sieht, ist noch offen. Ich halte die Entscheidung aber wegen der unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen im Kern für richtig.

Ich halte es auch für richtig, dass der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau zeitlich herabgesetzt werden soll. Insofern wird auf das Interview mit der Verfassungsrichterin Hohmann-Dennhard verwiesen, das im Sommer 2004 geführt wurde (FF 2004, 233 ff).

Soll beim § 1615 I BGB eine verfassungsrechtlich gebotene Erweiterung des Zeitraumes über 3 Jahre hinaus erfolgen?

Ganz plastisch ist das Bild von den kommunizierenden Röhren: Auf der einen Seite der Betreuungsunterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau, starr erst ab 8 Jahre und auf der anderen Seite der Unterhaltsanspruch der alleinerziehenden Mutter eines nichtehelichen Kindes, auf 3 Jahre beschränkt. Frau Hohmann-Dennhard hat deutlich gemacht, dass die Zeitspanne des Betreuungsunterhalts eine rechtspolitische Frage ist. Verfassungsrechtlich wäre insbesondere am Maßstab des Artikel 3 Abs. 1 GG zu prüfen, ob die unterschiedliche Behandlung von Betreuungssituationen ihre Begründung in der Verschiedenheit personeller Konstellationen findet. Außerdem sei als Messlatte das Kindeswohl unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten maßgeblich (FF 2004, 234).

Der Gesetzesentwurf hält einen Unterhaltsanspruch über 3 Jahre hinaus schon dann für möglich, wenn Unbilligkeit gegeben ist (bisher grobe Unbilligkeit). Dies bedeutet eine vorsichtige Verlängerung des Unterhaltsanspruchs.

5. Inkrafttreten:

Sinnvoll wäre es, entgegen dem Vorschlag des Bundesjustizministeriums, das Inkrafttreten zum 01.07.2007 vorzusehen, wobei unzweifelhaft für die Anwaltspraxis aber auch für Gerichte der Vorteil darin bestehen würde, dass genügend Zeit gegeben wäre, um sich auf die neue Situation einzustellen und entsprechende Abänderungsklagen auch vernünftig vorbereiten zu können.